

IV-Rundschreiben Nr. 287 von 16. Dezember 2009

Hilfsmittel : Änderungen der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (HVI) auf 1. Januar 2010

Anhang HVI Rz 5.07 – Änderung Batteriekostenpauschale für Hörgeräte

HVI Rz 5.07:

...Beitrag für Batteriekosten: pro Kalenderjahr 60 Franken bei monauraler Versorgung und 120 Franken bei binauraler Versorgung. Beitrag für Batteriekosten bei Cochlea-Implantaten: pro Kalenderjahr 485 Franken oder unter Beilage der Belege die effektiven Kosten bis höchstens 970 Franken. Beitrag für Batteriekosten bei FM-Anlagen: pro Kalenderjahr 60 Franken.

Die Batteriekostenpauschalen für Hörgeräte und FM-Anlagen werden den heutigen Marktpreisen angepasst und ab 1. Januar 2010 gesenkt. Der Anspruch der versicherten Personen beträgt ab nächstem Jahr 60 Franken bei einer monauralen und 120 Franken bei einer binauralen Versorgung.

Der Beitrag für FM-Anlagen wird der heutigen Technologie angepasst und ebenfalls gesenkt. Neu beträgt er 60 Franken pro Jahr (zusätzlich zu einer allfälligen Pauschale für die Hörgerätebatterien)..

Anhang HVI Rz 14.06 – neu Assistenzhunde für körperbehinderte Personen

HVI Rz 14.06 *Assistenzhund für körperbehinderte Personen*, sofern die Eignung der versicherten Person als Assistenzhundhalterin erwiesen ist und sie dank dieser Hilfe besser eigenständig zu Hause leben kann. Der Anspruch besteht nur für schwer körperbehinderte Erwachsene, die eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades beziehen. Die Versicherung leistet zum Zeitpunkt der Abgabe des Assistenzhundes an die versicherte Person einen Pauschalbetrag von 15'500 Franken, der sich wie folgt zusammensetzt: 12'500 Franken für die Anschaffungskosten und 3'000 Franken für Futter- und Tierarztkosten. Die Leistung kann maximal alle acht Jahre eingefordert werden, für jeden Hund jedoch nur einmal.

Die Neuaufnahme von Assistenzhunden in die HVI geht auf die Motion Rennwald vom 28. April 2009 zurück, welche vom Bundesrat zur Annahme empfohlen wurde. Ziel eines Assistenzhundes ist es, die Selbstständigkeit von körperbehinderten Personen, welche eigenständig wohnen, substantiell zu erhöhen. Der Anspruch ist beschränkt auf körperbehinderte Erwachsene, welche eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades beziehen und zu Hause wohnen. Der Kostenbeitrag entspricht einer Pauschalfinanzierung (Gesamtkosten eines Assistenzhundes betragen ca. 25'000 Franken), da erstens mit einem Assistenzhund alleine kein Eingliederungsziel erreicht werden kann und zweitens bereits Hilfsmittel existieren, zu welchen die Leistungen eines Assistenzhundes redundant sind (z.B. automatische Türöffner, Umweltkontrollgeräte). Um zu verhindern, dass bei der Anschaffung eines Assistenzhundes bereits zugesprochene Hilfsmittel von anspruchsberechtigten Personen zurück gefordert werden müssen oder allenfalls invaliditätsbedingt notwendige Hilfsmittel nicht mehr zugesprochen werden können, werden Assistenzhunde durch die IV nur teilfinanziert.

Der Pauschalbeitrag von 15'500 Franken entspricht rund 50% der Kosten eines Assistenzhundes sowie ca. 50% für die Unterhalts-(Futter-)Kosten während 8 Jahren.

Die Pauschale wird bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen sowie nach Erhalt des Kontrollberichts (Beilage zu diesem Rundschreiben) an die versicherte Person ausbezahlt. Weitergehende Leistungen können nicht geltend gemacht werden. Der Beitrag kann in Anlehnung der Einsatzdauer eines Blindenführhundes höchstens alle 8 Jahre geltend gemacht werden. Eine erstmalige Kostengutsprache kann frühestens für Abgaben nach dem 1. Januar 2010 erfolgen. Für Minderjährige besteht kein Anspruch, da diese nicht selbstständig wohnen und ihre Eltern im Rahmen der Schadenminderungspflicht Hilfestellung leisten.

Die entsprechenden Änderungen im Kreisschreiben KHMI werden per 1. April 2010 erfolgen, da voraussichtlich zu diesem Zeitpunkt eine weitere HVI-Änderung in Kraft treten wird.